

Vors. Richter am LG a. D. Dr. Georg Bischoff und Rechtsreferendar Jens Herrmann, Münster\*

## „Schlecht erzogen, viel getrunken“

THEMATIK	Revision aus Sicht des Nebenklägers; „klassische“ Revisionsgründe
SCHWIERIGKEITSGRAD	Leicht überdurchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Fischer, StGB; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO; Habersack, Deutsche Gesetze

### ■ SACHVERHALT

Aktenauszug  
Staatsanwaltschaft  
– 162 Js 6254/23 –  
An das Amtsgericht  
– Vors. des Schöffengerichts –  
in **Münster**

Münster, den 15.11.2024

### Anklageschrift

Herr  
Michael Riesenbeck  
geb. am 5.10.2002 in Ibbenbüren  
ledig, Deutscher,  
wohnhaft: Killingstr. 21, 48159 Münster

Verteidigerin: Irene Grothues, Universitätsstraße 30, 48147 Münster

wird angeklagt,  
am **23.9.2023** in Münster  
durch zwei verschiedene Handlungen

\* Der Autor Bischoff war Vors. Richter und Ausbildungsleiter am LG Münster und ist Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück; der Autor Herrmann ist Dipl.-Rpfl. (FH) und derzeit Rechtsreferendar am LG Münster sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW).

1. einen anderen Menschen mittels eines hinterlistigen Überfalls sowie mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben
2. durch dieselbe Handlung
  - a) vorsätzlich ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen
  - b) vorsätzlich ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, ohne die dafür nötige Fahrerlaubnis besessen zu haben

Vergehen gem. § 21 I Nr. 1 StVG und §§ 223 I, 224 I Nr. 3 und Nr. 5, 316 I, 53 StGB und §§ 1, 105 JGG

### **Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:**

In der Nacht vom 22. auf den 23.9.2023 besuchte der Angeschuldigte abends den Club „Hells“ am Hawerkamp in Münster. Dort schlug er den Geschädigten Hohenhaus bewusst und ohne erkennbaren Anlass von hinten nieder, sodass dieser ohne Schutzreflexe zu Boden ging und auf eine Metallplatte stürzte, wobei er sich eine schwere Prellung zuzog.

Danach verließ der Angeschuldigte den Nachtclub und setzte sich in sein Kraftfahrzeug. Obleich er, wie er wusste, erheblich Alkohol konsumiert hatte und das Fahrzeug nicht sicher zu beherrschen in der Lage war, fuhr er zu seiner Wohnanschrift. Ferner war er zu dieser Zeit – wie er ebenfalls wusste – nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis.

(...)

Klemm  
Staatsanwältin

---

Vom Abdruck der übrigen Anklageschrift „(...)“ sowie der Anklageschrift vom 8.11.2024 über die Tat vom 15.6.2024 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Verfahren antragsgemäß verbunden wurden und das Verfahren **162 Js 8792/24** führt.

---

Rechtsanwälte Heinz-Lenk & Westermann

Hafenweg 12  
48155 Münster

Aktenvermerk  
in der Sache Hohenhaus – Nebenklage (497/24 JG/jt)  
über die heutige Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung habe ich mit unserem Mandanten wahrgenommen. Hierbei habe ich den Rechtsreferendar Sander mitgenommen, der als Zuschauer im Saal saß. Im Anschluss an die Hauptverhandlung hatte ich eine längere Unterredung mit dem Mandanten Maximilian Hohenhaus sowie seinen ebenfalls anwesenden Eltern und den Freunden des Mandanten, den Herren Johann Haake, Simon Heidler und Tim Diekmann. Die Freunde des Mandanten waren damals mit ihm im Club und waren heute als Zeugen geladen, mussten aber nicht aussagen. Der Mandant ist insgesamt sauer und wünscht, dass der Angeklagte härter bestraft wird.

Bei unserem Gespräch erfuhr ich dann von den Eltern des Mandanten, dass vor dem Saal ein Zettel mit der Aufschrift „nichtöffentlich“ ausgegangen war. Sie wollten auch gerne zusehen und sich davon überzeugen, dass der Täter für die Tat zum Nachteil ihres Sohnes angemessen bestraft wird. Bei der Verlesung der Anklage waren sie jedoch nicht im Saal. Sie kamen erst danach herein.

Herr Sander berichtete mir auf dem Rückweg zur Kanzlei, dass auch er den Zettel gesehen habe und mitbekommen habe, wie die Protokollführerin zu dem Vorsitzenden meinte, ob die Verhandlung denn nicht öffentlich sei. Er habe dann etwas zu ihr gesagt. Daraufhin habe sie einen korrigierten Aushang „öffentlich“ ausgedruckt und draußen angebracht. Herr und Frau Hohenhaus berichteten, dass sie sich erst nach der Korrektur des Aushangs getraut hatten, den Saal zu betreten. In diesem Moment habe der Richter gerade den Angeklagten befragt, ob er sich äußern will. Beide Anklageschriften waren zu diesem Zeitpunkt bereits verlesen.

Bezüglich des Adhäsionsantrags habe ich mit dem Vorsitzenden ein umfangreiches Rechtsgespräch geführt. Die Schöffin ist während dieses Rechtsgesprächs sogar kurz eingeknickt. Als ich den Vorsitzenden darauf hinwies, meinte er nur schroff, es sei ja ohnehin gerade nichts für sie Spannendes passiert. Über die Rechtsfragen würde er schließlich entscheiden bzw. den Schöffen die nötigen Kenntnisse vermitteln.

Unseren Beweisantrag hat das Gericht auch noch abgelehnt. Darüber ist der Mandant besonders sauer. Das Video habe ich mir selbst in den Ermittlungsakten angesehen. Dort ist zu erkennen, wie der Angeklagte urplötzlich und ohne erkennbaren Anlass unseren Mandanten von hinten angreift und niederstreckt. Unser Mandant ist daraufhin ohne Schutzreflexe gefallen und auf einer Metallplatte aufgekommen. Das war noch Glück. Ein paar Zentimeter daneben wäre eine spitze Kante gewesen. Wenn er darauf gefallen wäre, hätte das Geschehen auch tödlich ausgehen können.

Der Mandant ist auch sehr verwundert, dass der Angeklagte vom Vorwurf der Trunkenheitsfahrt freigesprochen wurde. Am liebsten würde er ihn auch dafür belangt sehen. Bei der Urteilsbegründung ist dem Mandanten und seinen Freunden aufgefallen, dass der Richter meinte, der Polizist habe nur das Einparken beobachtet. Tim, der Zeuge Diekmann, habe den Angeklagten schon vorher gesehen. Herr Diekmann berichtete uns dazu wie folgt:

„Ich kam ja an dem Abend nach, weil ich meiner Freundin vorher versprochen hatte, dass wir den Abend verbringen. Gegen Mitternacht bin ich dort aufgebrochen. Als ich dann kurz vor dem ‚Hells‘ war, kam mir aus Richtung der Clubs am Hawerkamp ein Auto entgegen und fuhr derbe Schlangenlinien. Das Auto kam mir zwar nicht nahe oder so, aber ich fand das trotzdem nicht in Ordnung. Das habe ich auch damals bei der Polizei sofort gesagt. Da haben sie mich sogar noch nach dem Kennzeichen gefragt, das ich damals noch wusste. Heute weiß ich das leider nicht mehr. Einer der Polizisten ging dann sofort mit seinem Funkgerät kurz weg. Das passt doch zu der Aussage von heute!“

Bezüglich der Schmerzensgeldansprüche sollen wir nun wie vorbesprochen den Zivilrechtsweg beschreiten. Ein Rechtsmittel dahingehend in der Strafsache wünscht unser Mandant ausdrücklich nicht. Aber in der Strafsache selbst soll ein härteres Urteil erreicht werden. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft ist auch stinksauer aus dem Saal gerannt und meinte, er habe sich ein anderes Urteil gewünscht. Ob die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt hat oder dies beabsichtigt, ist uns aber nicht bekannt.

Münster, den 9.12.2024  
gez. RA Jonas Groschek

Eingang bei HLW:

12.12.2024  
gegen EB – st

4 Ls – 162 Js 8792/24 – 125/24  
Öffentliche Sitzung des **Schöffengerichts**

Münster, 9.12.2024

**In der Strafsache**

gegen  
Michael **Riesenbeck**, geb. am 5.10.2002  
in Ibbenbüren,  
ledig, Deutscher,  
wohnhaft: Killingstr. 21, 48159 Münster

wegen: Schwere Wohnungseinbruchsdiebstahls u. a.

Gegenwärtig:  
RiAG Niehues  
als Vorsitzender,

Simone Roth, Psychotherapeutin, Münster  
Dr. Lars Greitemann, Lehrer, Münster  
als Schöffen

StAin Klemm  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizangestellter Kruse  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf zur Sache.

Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

der Angeklagte,

als Verteidigerin: Rechtsanwältin Irene Grothues aus Münster,

Maximilian Hohenhaus,  
als Nebenkläger und Adhäsionskläger

RA Jonas Groschek,  
als Vertreter des Nebenklägers und Adhäsionsklägers

sowie folgende Zeugen:

1. PK Julian Pösentrup
2. POK Martin Feldmann
3. KK Simon Bast
4. Johann Haake
5. Simon Heidler
6. Johann Haake
7. Tim Diekmann
8. Silke Böhmer
9. Theo Tümpner

Die Zeugen wurden belehrt und entfernten sich daraufhin aus dem Sitzungssaal. Auch der Nebenkläger entfernte sich zunächst aus dem Sitzungssaal.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen erklärte der Angeklagte:

Die Angaben zu meiner Person in der Anklageschrift stimmen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 8.11.2024 sowie aus der Anklageschrift vom 15.11.2024. Es wurde festgestellt, dass beide Anklagen durch Beschluss vom 20.11.2024 zur Hauptverhandlung zugelassen, die Verfahren miteinander verbunden, und das Hauptverfahren eröffnet wurde(n).

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung iSv §§ 202a, 212, 257 StPO nicht stattgefunden hat.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Die Verteidigerin erklärte:

„Was den Einbruch angeht: Das stimmt. Da waren wir drin. Auch die zweite Anklage stimmt zum größten Teil: Den Schlag zum Nachteil des Zeugen Hohenhaus hat es gegeben. Das räumen wir ein. Das mit der Trunkenheitsfahrt stimmt aber so nicht. Die Blutprobe kennen Sie ja; mehr ist nicht nachzuweisen und demnach auch nicht passiert.“

Was passiert ist, tut ihm leid. Er ist ein guter Junge, aber wenn er Alkohol getrunken hat, dann schlägt er über die Strenge. Wir arbeiten daran und er macht schon gute Fortschritte. Das sind alles Jugendsünden.“

Der Angeklagte, persönlich gefragt, bestätigte die Angaben seiner Verteidigerin.

Sodann wurde in die Beweisaufnahme eingetreten.

Zunächst wurden die Zeugen Haake, Heidler, Hohenhaus und Diekmann hereingerufen und entlassen. Herr Hohenhaus nahm sodann als Nebenkläger weiter an der Hauptverhandlung teil.

Ferner wurden die Zeugen Böhmer, Bast und Tümpner hereingerufen und entlassen.

Der Zeuge Pösentrup wurde hereingerufen und vernommen.

Zur Person:

Julian Pösentrup, 30 Jahre alt, Polizeibeamter beim PP Münster, wohnhaft in Münster, nicht verwandt oder verschwägert

Zur Sache:

„Ich erinnere mich an diese Nacht. Es kam gegen 00:30 Uhr ein Einsatz rein, dass beim ‚Hells‘ jemand niedergeschlagen worden sein soll. Den Einsatz haben zwei Kollegen übernommen. Die Kollegen gaben dann über Funk durch, dass der Täter flüchtig sei. Er sei aber beim Personal bekannt. Es wurde dann wohl der Name des Angeklagten genannt. Man kennt ihn dort schon. Uns ist er auch schon bekannt. Wenn er trinkt, dann eskaliert es häufiger mal. Wir sind dann also zielgerichtet zu seiner Wohnanschrift gefahren und hatten einen Glückstreffer: Er parkte gerade das Auto ein. Wir haben ihn dann direkt mit auf die Wache genommen und wegen der Sache im Club befragt. Dort wurde ihm auch eine Blutprobe abgenommen, weil er nach Alkohol roch.“

Auf Nachfrage des Gerichts:

„Nein, wir hatten ihn nur einparken sehen. Ob er Schlangenlinien gefahren ist, kann ich leider nicht sagen. Das war aber ohnehin zweitrangig. Denn er war ja Pkw gefahren.“

Der Zeuge wurde im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

Von der Darstellung der ordnungsgemäßen Vernehmung der übrigen Zeugen sowie der Angaben zur Verlesung des ärztlichen Befundberichtes von Dres. Peus und Lohr wurde abgesehen. Der Inhalt ist für die Bearbeitung nicht relevant.

Das Gericht erteilte den rechtlichen Hinweis, dass auch eine Verurteilung wegen nur einfacher Körperverletzung gem. § 223 I StGB in Betracht komme.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärte daraufhin: „Ich bejahe vorsorglich das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wegen der Körperverletzung.“ Der Angeklagte und die Verteidigerin erklärten hierzu nichts.

Der Vertreter des Nebenklägers beantragte, das Überwachungsvideo des Clubs „Hells“ in Augenschein zu nehmen. Das Video belege das hinterhältige sowie gefährliche Vorgehen des Täters. Denn es filme den Garderobenbereich und zeige die Tat.

Die übrigen Beteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verteidigerin widersprach der Inaugenscheinnahme. Der Angeklagte habe den Schlag bereits zugegeben.

Nach geheimer Beratung b. u. v.:

Der Beweis Antrag wird zurückgewiesen, da der Angeklagte die Körperverletzung bereits zugegeben hat. Aus der Inaugenscheinnahme des Videos ist kein Mehrwert zu erwarten.

Die Auszüge aus dem Bundeszentralregister und dem Verkehrszentralregister wurden verlesen. Demnach ist der Angeklagte wegen zwei Fällen gefährlicher Körperverletzung und einer Trunkenheitsfahrt durch das Amtsgericht Münster (Urteil vom 17.2.2023, Az. 8 Ds 259/23) zu drei Wochen Dauerarrest verurteilt worden, und ihm ist die Fahrerlaubnis entzogen worden. Das Urteil ist seit dem 14.6.2023 rechtskräftig.

Ferner wurde das BAK-Gutachten von Dr. Hoppen verlesen, nach dem der Angeklagte am 23.9.2023 gegen 00:30 Uhr eine BKA von etwa 0,8 Promille gehabt haben dürfte.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden der Angeklagte und seine Verteidigerin befragt, ob sie etwas zu erklären haben. Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Der Angeklagte erklärte, die Sache tue ihm leid.

Der Vertreter des Adhäsionsklägers beantragte,

den Angeklagten im Wege des Adhäsionsverfahrens zu verurteilen (...)  
(vom Abdruck des übrigen Antrags wurde abgesehen)

Vom Abdruck der Anträge der Staatsanwaltschaft, der Anträge des Nebenklägers in Bezug auf die Strafsache und der Anträge der Verteidigung wurde abgesehen.

Nach geheimer Beratung des Gerichts verkündete der Vorsitzende durch Verlesung der Urteilsformel (...) (vom Abdruck wurde abgesehen) und durch die mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe das Urteil.

Auf Belehrung über die Rechtsmittel wurde allseits verzichtet.

Das Protokoll wurde am 10.12.2024 fertiggestellt.

Niehues  
RiAG

Kruse  
Justizangestellter als UdG

Eingang des Urteils bei der Geschäftsstelle:  
10.12.2024

Eingang bei HLW:  
12.12.2024  
gegen EB – st

### Amtsgericht Münster

4 Ls – 162 Js 8792/24 – 125/24

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Strafsache

gegen  
Michael **Riesenbeck**, geb. am 5.10.2002  
in Ibbenbüren,  
ledig, Deutscher,  
wohnhaft: Killingstr. 21  
48159 Münster

wegen: Schwere Wohnungseinbruchsdiebstahls u. a.

hat das Amtsgericht Münster – Schöffengericht – in der öffentlichen Sitzung vom 9.12.2024,  
an der teilgenommen haben:

(...) (ordnungsgemäße Aufzählung der Anwesenden)

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen Körperverletzung und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und schweren Wohnungseinbruchsdiebstahls zu einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen à 10 EUR verurteilt.
2. Die Fahrerlaubnisbehörde wird angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von 12 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.
3. Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag wird abgesehen.
4. Der Angeklagte trägt, soweit er verurteilt worden ist, die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Nebenklägers. Die Kosten des Adhäsionsverfahrens trägt die Staatskasse.

Angewendete Strafvorschriften:

§ 21 I Nr. 1 StVG und §§ 223 I, 244 I, IV und 4, 53, 69 a StGB.

**Gründe:**

**I.**

Vom Abdruck der Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen wurde abgesehen.

**II.**

In der Nacht vom 22. auf den 23.9.2023 besuchte der Angeklagte abends den Club „Hells“ am Hawerkamp in Münster. Dort schlug er im Garderobenbereich den Geschädigten Hohenhaus bewusst nieder, wodurch dieser sich eine schwere Prellung zuzog.

Danach verließ der Angeklagte den Nachtclub und fuhr mit seinem Kraftfahrzeug nach Hause. Zu dieser Zeit war er – wie er wusste – nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis. Ferner hatte er im Einzelnen nicht feststellbare Mengen Alkohol konsumiert, was ihm ebenfalls bekannt war. Der BAK-Wert betrug zur Fahrzeit gegen 00:30 Uhr etwa 0,8 Promille.

Am 15.6.2024 verschaffte sich der Angeklagte gewaltsam Zugang zur Wohnung des Zeugen Tümpner, der zu dieser Zeit seiner Arbeit nachging. Dort entwendete der Angeklagte Bargeld sowie einen Fernseher, um beides für sich zu behalten.

**III.**

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der geständigen Einlassung des Angeklagten. (...)

**IV.**

(...) Der Angeklagte hat sich wegen (...) strafbar gemacht. (...)

Er war jedoch aus tatsächlichen Gründen vom Vorwurf der Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 I StGB freizusprechen. Die Tat konnte nicht nachgewiesen werden. Nicht nachzuweisen war dem Angeklagten nämlich der Vorwurf, er habe ein Kraftfahrzeug im fahruntüchtigen Zustand geführt. Der nachgewiesene Blutalkohol von 0,8 Promille allein reicht nicht aus, um nachzuweisen, dass der Angeklagte das Fahrzeug nicht sicher beherrscht habe (relative Fahruntüchtigkeit). Der Zeuge PK Pösentrup konnte keine dafür nötigen Ausfallerscheinungen bekunden.

**V.**

Vom Abdruck der Ausführungen zur Strafzumessung sowie vom Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen zu Maßregeln und Kosten wurde abgesehen.

Niehues  
Richter am Amtsgericht

Vom Abdruck der weiteren Ausführungen „(...)“ wurde abgesehen.

**Bearbeitervermerk:**

Die Erfolgsaussichten einer **Revision** des Mandanten sind zu begutachten. Kommt die Prüfung zur Unzulässigkeit der Revision, ist im Rahmen eines Hilfgutachtens zur Begründetheit Stellung zu nehmen. Die Einlegung und der Antrag sind auszuformulieren.

Bearbeitungszeitpunkt ist der **13.12.2024**.

Das Gutachten hat keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, beA, Vollmachten, Anschluss der Nebenklage) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände außerhalb des StGB sowie die §§ 64, 74 und 221 StGB sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.